

Neun Jahre Reformprozess: Zur Relevanz der Geschichte des Vertrags von Lissabon

Almut Möller

Am 1. Dezember 2009 ist der Vertrag von Lissabon in Kraft getreten. Er löst den Vertrag von Nizza ab und bildet seitdem das neue Primärrecht der Europäischen Union. Fast zehn Jahre hat es gedauert, bis sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf die von den Regierungen als grundsätzlich notwendig erachteten vertraglichen Überarbeitungen einigen und die Ratifikation des neuen EU-Grundlagenvertrags in den Mitgliedsländern abgeschlossen werden konnte: Auf dem Gipfel von Nizza im Dezember 2000 hatten die damals noch 15 EU-Mitglieder den Vertrag von Nizza verabschiedet, der mehr schlecht als recht den Weg für den Beitritt von 12 neuen EU-Mitgliedern ebnete. Schon damals sahen deshalb die Staats- und Regierungschefs und ihre Delegationen die Notwendigkeit für eine weiter gehende Optimierung der Verträge, auf deren Grundlage die Europäische Union tätig wird. Schon im Vertrag von Nizza wurde eine Erklärung zur Zukunft der Union verankert. Mit dieser wurde das Kapitel für eine erneute Vertragsreform aufgeschlagen, die schließlich im Vertrag von Lissabon ihren Niederschlag fand. Innerhalb von rund 20 Jahren, beginnend mit der Einheitlichen Europäischen Akte aus dem Jahr 1987 über den Unionsvertrag von Maastricht (1992), den Amsterdamer Vertrag (1997), den Vertrag von Nizza (2001) und schließlich den Vertrag von Lissabon haben die Mitglieder der Europäischen Union unter Einsatz erheblicher Ressourcen insgesamt fünf grundlegende Reformen am Recht der europäischen Integration vorgenommen.

Die jüngste Reformrunde, die in Lissabon endete, erwies sich dabei als die schwierigste, obwohl sie in ihrer Reichweite

insbesondere hinter dem Vertrag von Maastricht liegt. Insgesamt neun Jahre hat die Reform gedauert und in diesem Zeitraum gab es immer wieder Momente des Scheiterns, über die die Bücherregale der Europaforscher Zeugnis ablegen. Hier haben sich seit dem Jahr 2000 zahlreiche Dokumente angesammelt, die alle im Zusammenhang mit der jüngsten Vertragsreform der Europäischen Union stehen: Die Erklärung von Laeken aus dem Jahr 2001, mit welcher der so genannte EU-Konvent eingesetzt wurde; der ehrgeizige Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa in der Fassung des EU-Konvents aus dem Jahr 2003 und in seinen verschiedenen überarbeiteten Fassungen, der letztlich in den Referenden in Frankreich und den Niederlanden scheiterte; schließlich die „Notlösung“, der Vertrag von Lissabon beziehungsweise genauer gesagt seine zwei Bestandteile, der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Union. Der Vertrag von Lissabon ist letztlich eine Konsequenz des Scheiterns des ursprünglichen ehrgeizigen Projekts, einen Verfassungsvertrag für die Europäische Union zu erarbeiten. Aufgrund der unrühmlich langen Entstehungsgeschichte des Vertrags von Lissabon und angesichts des Scheiterns des europäischen Verfassungsprojekts haben Europas Politiker zu seinem Inkrafttreten im Dezember 2009 kaum ein Wort über die Geschichte der letzten EU-Vertragsreformrunde verloren. Der im Jahr 2000 begonnene Reformprozess der Europäischen Union enthält aber in der Gesamtschau wichtige Erkenntnisse für die Reform- und Zukunftsfähigkeit der Europäischen Union.

Blick zurück: Der Konvent und das Verfassungsprojekt

Am Anfang der jüngsten Vertragsreform stand der Versuch, es besser zu machen als noch beim Vertrag von Nizza. Trotz monatelanger Verhandlungen und trotz erheblichen Drucks, die kurz vor der „XXL“-Erweiterung stehende Europäische Union zukunftsfähig zu machen, wurden die im Rahmen der Regierungskonferenz von Nizza erzielten Kompromisse von den Regierungen nahezu einhellig als kleinsten gemeinsamer Nenner problematisiert. Die EU war zwar kurzfristig institutionell in der Lage, die 12 neuen Mitglieder aufzunehmen. Mittel- bis langfristig würden sich jedoch die Schwachstellen der Verträge deutlich zeigen: Eine Europäische Union mit 27 Mitgliedern würde auf lange Sicht mit dem Vertrag von Nizza weder hinreichend handlungsfähig noch demokratischer noch transparenter. Das bisherige Verfahren der Vertragsreform, die Konferenz von Regierungsvertretern, die hinter verschlossenen Türen verhandeln, wurde als zentrale Schwachstelle identifiziert. Mit der Erklärung von Laeken aus dem Jahr 2001 schlugen die Regierungen der damals noch 15 Mitglieder einen neuen Weg ein: Eine Art parlamentarischer Versammlung, der so genannte Konvent, sollte sich mit den Reformnotwendigkeiten der europäischen Verträge beschäftigen.

Das Mandat des Konvents war laut Erklärung von Laeken im Rückblick erstaunlich ergebnisoffen: Der Konvent sollte alle Fragen erörtern können, die ihm in Bezug auf Inhalt und Struktur der Verträge sinnvoll erschienen. Er könne auch darüber



nachdenken, ob es sinnvoll sei, eine Art Verfassungsdokument für die Europäische Union zu entwickeln. Die Dynamik, die die Konventsverhandlungen seit Februar 2002 annahm, ist aus heutiger Sicht kaum noch vorstellbar: Es gelang dem Vorsitz des Konvents, die Konventsarbeiten innerhalb von 15 Monaten so zu strukturieren und voranzutreiben, dass im Juni 2003 ein Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa vorgelegt werden konnte; ein Dokument, das in seinen Ausführungsbestimmungen zwar deutlich komplexer, in seiner Systematik aber durchaus vergleichbar mit einer nationalen Verfassung war. Die Konventsmitglieder hatten die bestehenden Verträge systematisiert und in einem Dokument zusammengeführt. Gleichzeitig hatten sie grundsätzliche inhaltliche Reformvorschläge vor allem institutioneller Natur im Verfassungsentwurf verankert. Die 210 Conventionnaires, unter ihnen wohl bemerkt auch Vertreter aller Regierungen, hatten diesem Vertragse Entwurf, dessen Entstehungsgeschichte noch heute auf den Internetseiten des EU-Konvents systematisch dokumentiert ist, zugestimmt. Die Europäische Union war im Begriff, sich eine Verfassung zu geben. Die Regierungskonferenz der 15 EU-Mitglieder sollte, so etwa die Vorstellung des damaligen deutschen Außenministers Joschka Fischer, „kurz und knackig“ sein, den Vertragse Entwurf in der Konventfassung unterzeichnen und damit in die nationalen Ratifizierungsverfahren schicken.

Vom Konventsentwurf zum Verfassungsentwurf

Doch so kam es zunächst nicht. Der im Konvent erarbeitete Konsens ließ sich in der Regierungskonferenz, die eine formale Notwendigkeit war, da sie das offizielle Vertragsänderungsverfahren darstellte, nicht halten. Das Kompromisspaket des Konvents wurde aufgrund des Drucks zahlreicher Regierungen „aufgeschnürt“, der Entwurf wurde überarbeitet und erst ein Jahr später konnte er im Juni 2004 in revidierter Fassung unter irischer Präsidentschaft angenommen werden. Zwar enthielt der neuen Text inhaltliche Änderungen gegenüber dem Konvents-

entwurf, seine Struktur als einheitlicher verfassungsähnlicher Text blieb jedoch zunächst erhalten. Im Oktober 2004 wurde dieser „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ von den Staats- und Regierungschefs unterzeichnet und die Ratifizierungen in den Mitgliedstaaten konnten beginnen. Mit dem 1. Mai 2004 war die Europäische Union auf 25 Mitglieder angewachsen, das heißt auch bei den Neumitgliedern stand die Ratifizierung an.

Negative Referenden und eine „Phase des Nachdenkens“

Der Vertrag über eine Verfassung für Europa wurde zunächst in zahlreichen Mitgliedsländern mehr oder weniger geräuschlos und von der Öffentlichkeit unbemerkt ratifiziert. Ende Mai beziehungsweise Anfang Juni 2005 änderte sich die Situation jedoch schlagartig, als die Bürger in Frankreich und den Niederlanden den Verfassungsentwurf in Referenden ablehnten. Die Gründe für das „Nein“ waren in beiden Ländern unterschiedlich und nicht nur auf den Verfassungsvertrag bezogen. Vielmehr spielten nationale Themen und eine grundlegenden Unzufriedenheit mit der Europäischen Union eine Rolle. Die Zukunft des Verfassungsvertrags war nun vollkommen ungewiss und die Regierungen der Mitgliedstaaten ratlos. Die Mitgliedstaaten verordneten sich eine „Phase des Nachdenkens“, die allerdings zeitweise eher einer Schockstarre gleich. Immerhin waren seit dem Beginn des Reformprozesses mit der Erklärung zur Zukunft der Union in Nizza fast fünf Jahre vergangen. Über Monate zerbrachen sich Politiker in den europäischen Hauptstädten einerseits den Kopf über die Gründe der Abkoppelung der Bürger von der Europäischen Union, die die Referenden offenbart hatten. Andererseits diskutierte man, ob und unter welchen Voraussetzungen der Verfassungsvertrag noch zu retten sei und wie im Falle seines endgültigen Scheiterns Alternativen aussehen könnten. Dabei war es zu diesem Zeitpunkt weiterhin Konsens unter den Regierungen, dass die Europäische Union die Reformen, die der Verfassungsvertrag vorsah, dringend brauchte. Für die Zukunft des Verfassungsvertrags wurde schließlich eine Lösung gefunden. Das

Problem der mangelnden Unterstützung vieler europäischer Bürger für das Integrationsprojekt ging man jedoch weit weniger überzeugend an.

Neuanlauf unter deutscher EU-Präsidentschaft: Vom Verfassungsentwurf zum Vertrag von Lissabon

Nach den negativen Referenden im Frühsommer 2005 brauchte es ganze eineinhalb Jahre, bis die Frage nach der Zukunft des Verfassungsvertrags wieder auf einen aussichtsreichen Platz auf der europäischen Tagesordnung kam. Im Januar 2007 übernahm Deutschland die Präsidentschaft in der Europäischen Union – die zum selben Zeitpunkt um zwei weitere Mitglieder, Bulgarien und Rumänien, gewachsen war. Befürworter des Verfassungsprojekts, erfahren in europäischen Verhandlungen und ausgestattet mit dem nötigen politischen Gewicht, sollten Kanzlerin Angela Merkel und ihre Emissäre Lösungsoptionen für die verfahrenere Situation in den 26 übrigen Hauptstädten ausloten. Es gelang der deutschen Bundesregierung schließlich, eine grundlegende Einigung herbeizuführen. Der Verfassungsentwurf selbst war keine Option mehr. Vielmehr sollten aus seinem Bestand die notwendigen Reformbestimmungen herausgefiltert und auch Forderungen nach Änderungen nachgekommen werden. Alles sollte dann in einen neuen Vertrag gegossen werden. Dieser würde in Aufbau und Systematik kein „neuer“ Vertrag sein, der wie der Verfassungsvertrag an die Stelle aller bisherigen Verträge getreten wäre. Vielmehr würde er ein Änderungsvertrag zum bestehenden Vertrag von Nizza sein. Das Verfassungsprojekt war damit beendet. Am 13. Dezember 2007, sieben Jahre nach Nizza, wurde unter portugiesischer Präsidentschaft in Lissabon der „Vertrag von Lissabon“ unterzeichnet.

Erneut hürdenreicher Ratifikationsprozess

Beim Vertrag von Lissabon kam es erneut zu erheblichen Problemen im Ratifizierungsprozess. Die Regierungen sahen sich mit dem Vorwurf konfrontiert, dass es sich beim Vertrag von Lissabon letztlich um den Verfassungsvertrag

in anderem Gewand handele, der auf diesem Wege unter Missachtung der gescheiterten Verfassungsreferenden „durch die Hintertür“ eingeführt werden sollte. Insgesamt hatte sich die Stimmung in der Europäischen Union gewandelt. Der Konvent und sein Verfassungsprojekt erschien auf einmal wie ein Relikt aus alten Zeiten; die Idee einer politischen Union, einst verkörpert durch Initiativen der deutsch-französischen Achse, hatte in der erweiterten Europäischen Union an Attraktivität verloren und war einer deutlich pragmatischen Herangehensweise der Regierungen an das Integrationsprojekt gewichen. Zwar hatte eine Mehrheit der Mitgliedstaaten den Vertrag von Lissabon bis zum Frühsommer 2008 ratifiziert; doch im Juni scheiterte der Vertrag erneut in einem Referendum, diesmal in Irland. Die Geschichte des Verfassungsvertrags schien sich zwei Jahre später zu wiederholen. Auch die Zukunft des Vertrags von Lissabon war mit dem irischen „Nein“ zunächst ungeklärt. Mehr als ein Jahr später – inzwischen war Irland eines der am meisten von der Wirtschaftskrise betroffenen EU-Länder – wurde das Referendum in Irland wiederholt. Im Oktober 2009 sprach sich eine deutliche Mehrheit der Iren dann für den Vertrag von Lissabon aus. Hinzu kam aber, dass sich in anderen Mitgliedstaaten inzwischen deutliche Opposition zum Vertrag von Lissabon formiert hatte. Der britische Oppositionsführer David Cameron kündigte an, die Ratifizierung von Lissabon nach dem Wahlsieg der Tories im Jahr 2010 wieder rückgängig machen zu wollen und suchte Unterstützung beim tschechischen Präsidenten Vaclav Klaus, der erst nach erheblichem Widerstand und einem positiven Verfassungsgerichtsurteil im November 2009 zur Ratifikation bewegt werden konnte. Auch in Deutschland drohten Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht die Ratifizierung zu kippen. Erst im September 2009 konnte Bundespräsident Horst Köhler die Ratifikationsurkunde nach einer Überarbeitung des Begleitgesetzes zum Vertrag durch Bundestag und Bundesrat unterzeichnen. Mit der tschechischen Unterschrift war den Weg für das neue europäische Vertragsrecht endlich frei. Am 1. Dezember 2009 trat der Vertrag von Lissabon in den 27 Mitgliedstaaten

der Europäischen Union in Kraft. Neun Jahre nach dem Gipfel von Nizza und mehr als vier Jahre nach dem Scheitern des Verfassungsentwurfs werden nun die ersten neuen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon wirksam. Catherine Ashton hat zum Dezember ihr Amt als erste Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die den Vorsitz im Rat für auswärtige Angelegenheiten führt und gleichzeitig die außenpolitischen Kompetenzen in der Kommission verantwortet, angetreten. Hermann van Rompuy ist auf dem Posten des Präsidenten des Europäischen Rates. Die neue Europäische Kommission, deren Einsetzung durch die Hängepartie des Vertrags von Lissabon verzögert wurde, wird Anfang 2010 ihr Amt antreten können. Das neu gewählte Europäische Parlament bereitet sich auf die Nutzung seiner ausgeweiteten Rechte in der Gesetzgebung vor. Die Auswirkung der neuen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon auf das institutionelle Zusammenspiel und die Inhalte der künftigen Europapolitik wird ein spannendes Forschungsfeld für die Zukunft sein. Zunächst ist es aber von Nutzen, noch einmal den Blick auf die Lehren aus neun Jahren Vertragsreform zu lenken.

Von Nizza bis Lissabon: Einige Lehren aus neun Jahren Vertragsreform

Mehr als zwanzig Jahre lang haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union in insgesamt fünf Reformrunden die vertraglichen Grundlagen ihrer Zusammenarbeit überarbeitet. Die Reformen waren einerseits durch die geographische Erweiterung der Gemeinschaft und späteren Union notwendig: Seit der Einheitlichen Europäischen Akte 1987 hat sich die Europäische Gemeinschaft von 12 zur Europäischen Union mit 27 Mitgliedern vergrößert. Ein weiterer Grund für die Notwendigkeit vertraglicher Änderungen war die Veränderung der Reichweite der Zusammenarbeit, die insbesondere mit dem Vertrag von Maastricht, mit dem 1992 die Europäische Union mit ihren drei Säulen geschaffen wurde, deutlich vertieft wurde. Je größer die Europäische Union und je komplexer die Änderungen an den europäischen Grundlagenverträ-

gen wurden umso schwieriger wurde es, Reformen durchzusetzen. Niemals ging es dabei um Mehrheitsbeschaffung. Änderungen an den Grundlagenverträgen können nur einstimmig durch alle Mitgliedsländer der EU abgesegnet werden. Dieses Erfordernis hat jeden bisherigen Ratifizierungsprozess anfällig für „Störungen“ gemacht. Mit dem Vertrag von Lissabon scheint die Europäische Union der 27 aber die Grenze der Reformierbarkeit erreicht zu haben. Eine erste Lehre aus der Geschichte des Vertrags von Lissabon ist daher:

1. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass sich die Mitgliedstaaten in absehbarer Zeit auf eine neue Vertragsreformrunde einlassen. Die politischen Kosten von vertraglichen Reformen haben sich als schwer abwägbare und im Zweifel als zu hoch erwiesen. Es ist zudem fraglich, ob sie im Verhältnis zu den Gewinnen stehen, die der neue Vertrag bringen kann. Vor neun Jahren wäre die Abwägung in den EU-Mitgliedsländern sicher noch zugunsten von Reformen ausgefallen. Heute würde die Antwort in den europäischen Hauptstädten wohl eher lauten: Eine Reform an den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union ist ein zu riskantes Unterfangen. Allerdings ist auch klar, dass die EU mit dem Vertrag von Lissabon keinesfalls den Idealzustand erreicht hat. Schon unter heutigen Bedingungen greift der Vertrag von Lissabon in vielen Bereichen zu kurz, etwa bei teilweise weiterhin bestehenden Einstimmigkeitserfordernissen. Die Liste der Kritikpunkte am Vertrag von Lissabon ist lang und kann hier nicht diskutiert werden. Relevant ist in diesem Kontext aber die grundsätzliche Frage was passiert, wenn in einigen Jahren der Problemdruck steigt. Eine zweite Lehre aus neun Jahren Vertragsreform ist in diesem Zusammenhang:

2. Die Mitgliedstaaten werden versuchen, alles aus den bestehenden vertraglichen Bestimmungen herauszuholen. Bevor sie bei Problemdruck erneut vertragliche Reformen vornehmen werden die Mitgliedstaaten versuchen, den Vertrag von Lissabon in Gänze auszuschöpfen. Diese Forderung wurde auch gegenüber dem Vertrag von Nizza zu einem Zeitpunkt

erhoben, als nicht klar war, ob der Vertrag von Lissabon überhaupt in Kraft treten würde. Dies gilt etwa für die Instrumente der differenzierten Integration, die es Gruppen von Mitgliedstaaten erlauben, in bestimmten Bereichen voranzuschreiten. Mit den Differenzierungsinstrumenten, die bisher aus politischen Erwägungen nur unzureichend ausgeschöpft wurden, kann das Problem der Einstimmigkeit umgangen werden. Mit dem Vertrag von Lissabon verfügt die Europäische Union nun auch über vereinfachte Vertragsänderungsverfahren, die Änderungen an den vertraglichen Grundlagen mit weniger Aufwand als das bisherige Verfahren der Regierungskonferenz oder die neu erprobte Konventsmethode erlauben. Allerdings bleibt abzuwarten, ob diese neuen Bestimmungen auch anwendbar sind. So hat etwa das deutsche Verfassungsgericht in seinem Lissabon-Urteil Bedenken hinsichtlich der demokratischen Legitimation dieser so genannten „Brückenklauseln“ geäußert.

3. Große inhaltliche Schritte sind nicht zu erwarten oder werden außerhalb des vertraglichen Rahmens stattfinden. Nach neun Jahren Kraftaufwand wird es auf absehbare Zeit keine großen Reformschritte mit der inhaltlichen Reichweite etwa von Maastricht geben; zumindest keine, die eine Änderung an den vertraglichen Grundlagen erfordern. Diese werden wenn überhaupt eher außerhalb des vertraglichen EU-Rahmens vereinbart und umgesetzt werden – wie es jetzt etwa schon im Rahmen von Absprachen der G20 geschieht.

4. Die Europäische Union bleibt eine Rechtsgemeinschaft, aber sie wird politischer. Aus Punkt 2 und 3 ergibt sich eine grundsätzliche Beobachtung zur Natur der Europäischen Union. Diese ist immer wieder als eine Rechtsgemeinschaft beschrieben worden: Alle Inhalte und Formen der Zusammenarbeit sind rechtlich verankert und es gibt klare Vorgaben für die Änderung an diesen rechtlichen Grundlagen. Dies wird auch mit dem Vertrag von Lissabon so bleiben. Allerdings lässt sich möglicherweise in Zukunft eine schon heute sichtbare deutlichere Verschiebung vom „Rechtlichen“ zum „Politischen“

beobachten. Wenn der rechtliche Rahmen aufgrund von Sachzwängen statisch ist, wächst der Reiz des nicht-verrechtlichten Raumes.

5. Die Konventsmethode ist politisch tot. Große Hoffnungen waren in die neu erprobte Methode zur Vertragsreform, den Konvent, gesetzt worden. Der Konvent hatte mit dem Verfassungsvertrag etwas erreicht, was unter den Bedingungen einer Regierungskonferenz sicher nie entstanden wäre. Seine Arbeit war zudem wesentlich transparenter und in mancherlei Hinsicht auch demokratischer als die der vorangegangenen Regierungskonferenzen. Dann scheiterten jedoch zuerst sein ursprünglicher Verfassungsvertragsentwurf und schließlich das gesamte Verfassungsprojekt. Zwar ist die Konventsmethode im Vertrag von Lissabon als Instrument der Reform verankert, jedoch ist wahrscheinlich, dass Reformen mit geringer Reichweite von den Mitgliedern über die Brückenklauseln vorgenommen und größere Reformrunden unter Einsetzung eines Konvents ohnehin bis auf weiteres nicht stattfinden werden.

6. Das Verfassungsprojekt ist endgültig gescheitert. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre wird es auf viele Jahrzehnte keinen Versuch mehr geben, der Europäischen Union den Rahmen einer Verfassung zu geben und sie somit deutlich als politisches Projekt zu verankern. Diejenigen, die weiterhin eine politische Union anstreben, werden es in Zukunft noch schwerer haben, die Fliehkräfte, denen die Europäische Union ausgesetzt ist, unter Kontrolle zu halten.

7. Die Mitgliedstaaten haben aus den „Warnschüssen“ der gescheiterten Referenden bisher zu wenig gelernt. Man kann durchaus diskutieren, ob es Sinn macht, komplexe Rechtstexte wie den Verfassungsvertragsentwurf oder den Vertrag von Lissabon dem Normalbürger in einem Referendum zur Abstimmung vorzulegen. Eines haben die negativen Referenden jedoch in bisher nie da gewesener Weise offen gelegt: Viele Bürger stehen dem Integrationsprojekt heute skeptisch gegenüber und diese Skeptiker sind auch in Zukunft in der Lage, es an entscheidender

Stelle aufzuhalten, etwa bei Abstimmungen über künftige Erweiterungsrunden. Eine „Phase des Nachdenkens“ und ein Papier der EU-Kommission mit dem Titel „Plan D“ (D steht für Demokratie, Dialog und Diskussion) reichen da nicht aus. Die Einführung der Europäischen Bürgerinitiative (EIB) durch den Vertrag von Lissabon ist allerdings ein Schritt in die richtige Richtung. Die EIB erlaubt es einer Million Bürger aus einer „erheblichen“ Anzahl von Mitgliedstaaten, einen Rechtsakt auf europäischer Ebene zu initiieren. Die europäischen Institutionen sollten den Bürgern ihre Unterstützung bei der Anwendung der EIB anbieten und eine vorgeschlagene Maßnahme auch tatsächlich ernst nehmen, sofern sie die Rahmenbedingungen erfüllt, denn sonst könnte das Instrument schnell zum Feigenblatt werden.

Es lässt sich abschließend festhalten, dass die Ära der Vertragsreformen der Vergangenheit angehört. Die europäische Nabelschau hat bis auf Weiteres ein Ende gefunden. Damit werden endlich wieder Ressourcen für andere drängende Fragen frei: Die EU kann sich wieder voll und ganz der Sacharbeit widmen. Inwieweit der Vertrag von Lissabon hierfür den passenden Rahmen bietet, wird sich erweisen müssen. Und die Mitgliedstaaten sollten sich deutlich bewusst sein, dass sie mit Lissabon nicht zur Tagesordnung übergehen können. Die Lehren aus dem letzten Reformprozess, der fast zur unendlichen Geschichte wurde, sollten sie nicht aus den Augen verlieren.

Almut Möller ist Associate Fellow des AIES.

Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck oder vergleichbare Verwendungen von Arbeiten des Austria Instituts für Europa- und Sicherheitspolitik (AIES) sind auch in Auszügen nur mit vorheriger Genehmigung gestattet.
Die im AIES-Fokus veröffentlichten Beiträge geben ausschließlich die Meinung der jeweiligen Autorinnen und Autoren wieder.

© Austria Institut für Europa- und Sicherheitspolitik, 2009.

Schlossgasse 6
A-2344 Maria Enzersdorf
Tel. +43 (0)2236 411 96
Fax. +43 (0)2236 411 96-9
E-Mail: office@aies.at
www.aies.at

Gestaltung & Druck:
Magoo Events & Marketing
www.magoo.ag